

RS UVS Steiermark 2004/10/27 20.3-55/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.2004

Rechtssatz

§ 62 Abs 4 AWG ermächtigt die Behörde bei Gefahr im Verzug nur zu "geeigneten" unmittelbaren Maßnahmen. Daher hätte sich die Behörde nach ihrem Kenntnisstand, wonach aus einem Umkehrflammmofen zur Einschmelzung diverser Metallfraktion eine Verpuffung stattgefunden hatte, nicht mit der Stellungnahme ihres Amtssachverständigen begnügen dürfen. Vielmehr hatte sie sich an Ort und Stelle unter Beiziehung entsprechender Sachverständiger aus dem Gebiet der Verfahrenstechnik, des Maschinenbaues, der Explosionstechnik und der Toxikologie die Kenntnis zu verschaffen, ob die Schließung des Umkehrflammmofens tatsächlich das gelindeste Mittel gewesen wäre. Im Beschwerdeverfahren war hervorgekommen, dass ein Verfahrenstechniker sofort die Ursache der Verpuffung (Koksgrus) erkannt und eine - in wenigen Minuten durchführbare - Siebanalyse des Koksgruses vorgenommen hätte. Aufgrund dieser Analyse wäre nach der Äußerung eines toxikologischen Sachverständigen eine gelindere Maßnahme, nämlich die bloße Einschränkung des Betriebes des Umkehrflammmofens, sowohl zur Abwehr von Gefahren ausreichend als auch wirtschaftlich vertretbar gewesen. Beispielsweise hätte hierbei eine Maximalmenge Koks von 50 bis 60 kg pro Charge bei einer entsprechenden Korngröße des Koksgruses vorgeschrieben werden können. Fehleinschätzungen der Behörde in Richtung überschießender Maßnahmen sind auch bei Gefahr im Verzug nicht gerechtfertigt, wenn die Gefahrenursache durch das Beiziehen eines Verfahrenstechnikers als Sachverständiger sofort geklärt werden kann.

Schlagworte

Gefahr im Verzug Abfallbehandlungsanlage Verpuffung Stilllegung Maßhaltegebot Einschränkung gelindestes Mittel Sachverständigenbeweis

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at